

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu den Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung und Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Klatenberge der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG**

Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Münstertor 46-48, 48291 Telgte hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 1.050.000 m<sup>3</sup> aus elf Entnahmeverbrunnen zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet von Telgte abzugeben. Die Brunnen befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 13.

Darüber hinaus hat die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG gemäß § 8 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser zu Sanierungszwecken in einer Menge von insgesamt bis zu 100.000 m<sup>3</sup>/a aus zwei Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 75, Flurstücke 11 und 13 zutage zu fördern und über einen Altarm in die Ems einzuleiten.

Die Gesamtentnahme aus den Trinkwasserbrunnen und den Sanierungsbrunnen darf die Menge von 1.050.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass die bestehenden Schutzgüter und andere bewertungsrelevante Objektstrukturen sich an die seit Jahrzehnten entnahmebedingt veränderte Situation angepasst haben. Da sich keine Mehrauswirkungen gegenüber der bereits seit dem Jahr 2000 erfolgenden Entnahme in Höhe der beantragten Menge ergeben, sind durch die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Tim Klünker